

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	2
Die Steuereinnahmen sprudeln – kein Grund für neue Belastungen der Unternehmen	2
Aktuelle Steuerpolitik.....	4
Update Erbschaftsteuer	4
Aktuelle Haushaltspolitik	5
Steuerschätzung: Sprudelnde Steuereinnahmen eröffnen neue Handlungsspielräume.....	5
Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2015	7
Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2015	8
Aktuelles Steuerrecht.....	13
BMF-Schreiben zu Betriebsveranstaltungen veröffentlicht	13
Geänderte Sachbezugswerte für 2016.....	19
BMF-Schreiben zur Kürzung der Verpflegungspauschale in besonderen Fällen.....	20
Erweiterte vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer	22
Umsatzsteuer: BMF äußert sich zur Behandlung von Saunaleistungen	23
Umsatzsteuer: Umtausch von Bitcoins ist steuerfrei	24
Rezensionen	25
Grundzüge im Internationalen Steuerrecht	25
Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG	26
Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht	26

Editorial

■ Die Steuereinnahmen sprudeln – kein Grund für neue Belastungen der Unternehmen



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

„Die Steuerschätzung eröffnet neue Finanzierungsspielräume“ titelte die FAZ, „Das 5-Milliarden-Loch“ hieß es im Handelsblatt. Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung haben sehr unterschiedliche Kommentierungen hervorgebracht. Fakt ist: Die Steuereinnahmen steigen weiter. Das ist insofern nicht erstaunlich, weil das Wirtschaftswachstum nach wie vor robust ist. Die gute Beschäftigungslage, steigende Bruttolöhne und -gehälter sowie die stabile Binnennachfrage sorgen in diesem Jahr für einen Anstieg des nominalen BIP in Höhe von 4 Prozent. Für das kommende Jahr geht die Bundesregierung von einer weiteren Zunahme in Höhe von 3,4 Prozent aus, für die Jahre bis 2020 immerhin noch von 3,1 Prozent.

Zwar gibt es Indikatoren, die zu dämpfenden Effekten führen könnten. Auf wachsende Sorgen der Betriebe wegen der Unsicherheiten über die Entwicklung des europäischen und globalen Umfelds weisen die DIHK-Konjunkturexperten hin. Aber solange es in etwa bei der Größenordnung des erwarteten Anstiegs in der Wirtschaftsleistung bleibt, gibt es keinen Grund von einem Einbruch bei den Steuereinnahmen auszugehen. Nach der aktuellen Schätzung werden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen in diesem Jahr 672 Mrd. Euro erreichen und bis 2020 auf knapp 800 Mrd. Euro steigen, das bedeutet in den kommenden Jahren jedes Jahr einen weiteren Zuwachs in Höhe von rund 25 Mrd. Euro. In diesem Jahr wird alleine der Bund 27 Mrd. Euro zusätzlich in der Kasse haben. Und auch die Länder und Gemeinden, in Klagen über ihre Haushaltssituation routiniert, verzeichnen weiterhin hohe jährliche Steigerungsraten bei den Steuereinnahmen.

In der öffentlichen Wahrnehmung sind allerdings die auf Basis der stabilen Einnahmenentwicklung erreichten und für die Zukunft prognostizierten Haushaltsziele gefährdet. Und dafür gibt es auch gute Gründe. Denn die Ausgaben des Staates werden auf Grund der großen Herausforderungen bei der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge auf allen staatlichen Ebenen erheblich steigen. Alleine der Bund hat dafür in diesem Jahr bereits 2 Mrd. Euro aufbringen müssen, für nächstes Jahr sind Ausgaben in Höhe von 7 Mrd. Euro eingeplant.

Stellt sich die Frage, ob die steigenden Ausgaben durch die erwarteten Zuwächse bei den Steuereinnahmen finanziert werden können. Betrachtet man die bisher vorliegenden Daten, muss man feststellen: Ja! Es gibt keinen Grund, die Haushaltsziele aufzugeben oder die Steuern zu erhöhen. Denn den unbestreitbar höheren Ausgaben steht in Deutschland weiterhin ein stabiles Wirtschaftswachstum gegenüber.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die EU-Kommission in ihrer aktuellen Herbstprognose zur wirtschaftlichen Entwicklung in Europa.

Die Meldung vom „5-Milliarden-Loch“ im kommenden Jahr bezieht sich auf die Steuereinnahmen, die noch im Mai dieses Jahres geschätzt wurden. Ursache dafür ist allerdings die Umsetzung der Tarifkorrektur bei der Einkommensteuer, um – wie gesetzlich vorgegeben – die Effekte der kalten Progression zu beseitigen. Im Bundeshaushalt für 2016 sind diese gegenüber der Mai-Schätzung geringeren Steuereinnahmen allerdings bereits eingeplant. Es gibt somit keinen Grund, „die schwarze Null“ im Bundeshaushalt nicht einzuhalten.

Man kann nur immer wieder betonen, dass die wirtschaftlichen Herausforderungen nur dann von den hiesigen Unternehmen gestemmt werden können, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Und dazu gehört eine Steuerbelastung, die die Unternehmen hierzulande im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligen. Für etliche Familienunternehmen könnte allein schon die Reform der Erbschaftsteuer hier nach derzeitigem Stand neue Belastungen bringen. Die gerade vorgestellten und von voraussichtlich 90 Staaten in den kommenden Tagen unterzeichneten Aktionspläne zur Bekämpfung von Steuerumgehung kommen zwar im Gewand einer Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen daher, sie haben aber gerade für Unternehmen in Deutschland durchaus das Potenzial, im Vergleich zu den Wettbewerbern im Ausland zusätzliche Belastungen zu bringen. Trotz der sprudelnden Steuereinnahmen gilt es also nach wie vor, zusätzliche Steuerbelastungen für die hiesigen Unternehmen abzuwehren.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Update Erbschaftsteuer

Eigentlich war für den 6. November 2015 die 2. und 3. Lesung des Gesetzes vorgesehen. Bekanntlich sind die Regierungsfraktionen aber noch weit von einer Lösung entfernt. Auch hat der Bund sich noch nicht mit den Ländern verständigen können.

Kein neuer Zeitplan

Bisher liegt kein neuer Zeitplan vor. In diesem Jahr ist wohl nicht mehr mit einer Einigung zu rechnen. Das Gesetzgebungsverfahren dürfte somit erst im kommenden Jahr weitergeführt werden. Ob man demnächst den Vermittlungsausschuss anrufen wird, ist aber auch noch offen. Dies sollte eigentlich verhindert werden.

Anhörung im Finanzausschuss

Tenor der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 12. Oktober 2015 war, dass der aktuelle Gesetzgebungsentwurf nicht verfassungsgemäß sei. Allerdings aus unterschiedlichen Gründen. Wir sehen eher noch zu hohe Belastungen auf die potenziellen Erben zukommen, anderen gingen die vorgeschlagenen Regelungen bereits viel zu weit (im Sinne einer zu weitgehenden Verschonung). Dem Vernehmen nach arbeiten die Berichtersteller der Fraktionen an Kompromissen.

Kurz zum aktuellen Stand in den Fraktionen:

Offene Punkte in der Diskussion

In der Union steht weiterhin ein Kompromiss im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs im Vordergrund. Wir unterstützen dies.

Die SPD-Fraktion hat weiterhin erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken beim Abschmelzmodell und bei der vorgeschlagenen Sockelverschonung.

Bei der Abgrenzung des betriebsnotwendigen Vermögens zeichnet sich ab, auf den Vorschlag der Bundesländer zur Beibehaltung des bisherigen Verwaltungsvermögensbegriffs einzugehen und innerhalb dieses Ansatzes noch Änderungen vorzunehmen. Hierzu soll das BMF einen Vorschlag erarbeiten.

Bewertung des Vermögens

Das Problem der Bewertung ist bei allen Fraktionen und auch der Fachebene in der Finanzverwaltung bekannt. Dies war der einzige Punkt, bei dem in der Anhörung weitestgehend eine Übereinstimmung vorlag. Es ist aber offen, ob das Problem mit der Neuregelung der Erbschaftsteuer gelöst werden soll oder in einem nachgelagerten Gesetzgebungsverfahren.

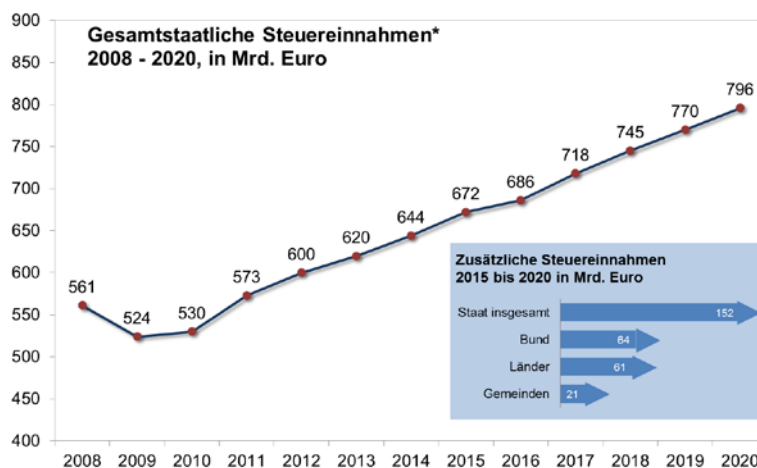
Fazit: Wir setzen uns weiter dafür ein, eine Änderung der Bewertung parallel zur Neuregelung der Erbschaftsteuer zu erreichen. Denn sie ist nach wie vor eine wesentliche Grundlage für eine akzeptable Reform der Erbschaftsteuer. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ **Steuerschätzung: Sprudelnde Steuereinnahmen eröffnen neue Handlungsspielräume**

Einnahmen wachsen bis 2020 auf 796 Mrd. Euro

Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher sorgen für eine kräftige Zunahme der ohnehin schon hohen Steuereinnahmen: Diese steigen auch in diesem Jahr deutlich stärker, als noch im Frühjahr prognostiziert. Für den Gesamtstaat erwarten die Steuerschätzer 672 Mrd. Euro. Von diesem Rekordniveau aus nehmen die Steuereinnahmen bis 2020 jedes Jahr um gut 25 Mrd. Euro zu. 2020 sind es dann 796 Mrd. Euro - das ist gegenüber 2014 ein Plus von 152 Mrd. Euro.



* ab 2015 Schätzwerte, Steuerschätzung November 2015

Robustes Wachstum sorgt für steigende Steuereinnahmen

Grundlage für den deutlichen Anstieg ist die Stärke der deutschen Wirtschaft. Die Bundesregierung prognostiziert als Basis der Steuerschätzung für das nominale Bruttoinlandsprodukt 2015 ein Plus von 4,0 Prozent. Für 2016 erwartet die Regierung eine Zunahme von 3,4 Prozent und für die Jahre 2017 bis 2020 durchschnittlich ein Plus von 3,1 Prozent. Das sind in diesem Jahr 0,2 und im kommenden Jahr 0,3 Prozentpunkte mehr, als noch in diesem Frühjahr veranschlagt. In diesem Umfeld ist die Beschäftigungslage aktuell so gut wie nie, Bruttolöhne und -gehälter legen zu, und die Verbraucherlaune ist stabil. Dies alles sorgt für deutliche Mehreinnahmen bei den aufkommensstarken Steuerarten wie der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer. Zusammen machen alleine diese beiden Steuern 63 Prozent des Steueraufkommens aus. Aber auch die Gewinnsteuern der Unternehmen steigen. Dämpfend dürften sich allerdings die etwas zurückhaltenderen Erwartungen der Wirtschaft auswirken. Der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage zufolge wachsen die Sorgen der Betriebe. Die Exportgeschäfte

Mehreinnahmen vor allem für Länder und Gemeinden

laufen spürbar langsamer, die Unsicherheit über die Entwicklung des europäischen und globalen Umfelds nimmt zu.

Das Gros der Mehreinnahmen in den folgenden Jahren entfällt auf die Länder und Gemeinden. Die Länder erwarten in diesem Jahr 268 Mrd. Euro, die sich bis 2020 auf einen Zuwachs von 315 Mrd. Euro aufsummieren. Bei den Gemeinden steigen die Steuereinnahmen in diesem Jahr um 4 Mrd. Euro und bis 2020 um insgesamt 21 Mrd. – jeweils im Vergleich zu 2014.

Rückgang beim Bund in 2016 wird durch Überschüsse 2015 kompensiert

Der Bund nimmt im kommenden Jahr 5 Mrd. Euro weniger ein als in der Mai-Schätzung 2015 angenommen. Dieser Rückgang ist vor allem auf die Mitte 2015 beschlossenen Steuererleichterungen – u. a. die Anhebung des Grund- und des Kinderfreibetrages sowie eine Milderung der kalten Progression – zurückzuführen. Dazu kommen beim Bund geringere Mehreinnahmen durch Finanzierungszusagen an die Länder im Zuge der Integration von Flüchtlingen, die über einen höheren Umsatzsteueranteil der Länder abgewickelt werden. Ab 2017 realisiert aber auch der Bund wieder mehr Steuermehreinnahmen.

Aktuell keine Gefahr für den Haushalt 2016

Die Haushaltsaufstellung 2016 befindet sich in der Endabstimmung, die durch die Ausgaben für die Integration von Flüchtlingen unter deutlich veränderten Vorzeichen stattfindet. Klar ist: Mithilfe des Überschusses aus 2015, der in Teilen bereits durch einen Nachtragshaushalt 2015 in eine Rücklage eingestellt wurde, kann der Bund nach aktuellem Stand auch 2016 ohne neue Schulden auskommen. Nach Ankündigung des Bundesfinanzministers sollen auch alle darüber hinaus entstehenden Überschüsse – z. B. durch Minderausgaben im Haushaltsvollzug – in diese Rücklage für 2016 eingestellt werden.

Fazit: Die Mehreinnahmen dürften Bund, Länder und Gemeinden in die Lage versetzen, nicht nur die zweifelsohne hohen finanziellen Aufwendungen für die Integration von Flüchtlingen zu schultern. Kein Grund also, notwendige Investitionen, zum Beispiel in marode Brücken oder heruntergekommene Schulen, zurückzustellen. Die Bundesregierung hat klargestellt, dass die 10-Milliarden-Euro-Investitionsinitiative ohne Abstriche kommt. Das ist richtig und wichtig. Die Überschüsse der kommenden Jahre sollten zu einer Verstärkung einer bedarfsgerechten öffentlichen Investitionstätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden führen. Denn es geht um die Grundsatzfrage, wie öffentliche Investitionen finanziert und wie über sie entschieden werden soll. Eine stärkere Entflechtung der Zuständigkeiten einerseits und die angemessene Mittelbereitstellung für Bund, Länder und Gemeinden andererseits sind wichtig. Die öffentlichen Investitionen müssen dauerhaft gestärkt werden, um die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu schaffen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2015

September 2015 – Plus von 5,7 Prozent

Im September 2015 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 3,5 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen beide Gebietskörperschaften rund 59,4 Mrd. Euro und damit 2,0 Mrd. Euro mehr ein als im September 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten drei Quartale des Jahres 5,7 Prozent (rd. 24,5 Mrd. Euro). Die gemeinschaftlichen Steuern legten bis September 2015 um 5,2 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 5,9 Prozent, die reinen Ländersteuern um 14,2 Prozent.

Hohe Steuereinnahmen dank starker Wirtschaft

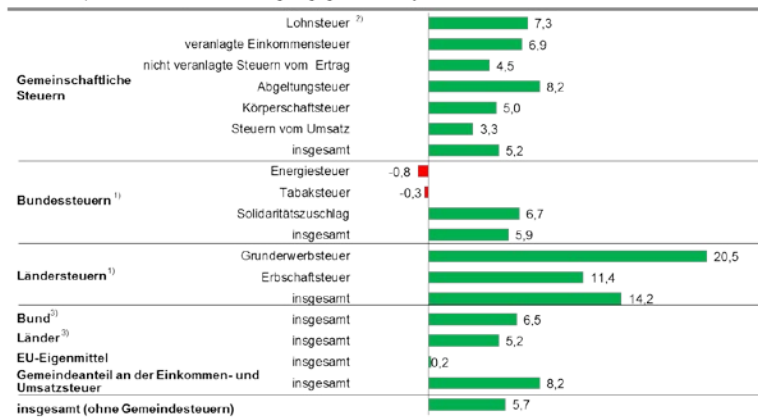
Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat erneut kräftig, und zwar um 6,1 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten drei Quartalen bereits 7,3 Prozent mehr Einnahmen als im Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Auffällig stark entwickeln sich auch die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer, die ein Plus von 8,2 Prozent für die ersten neun Monate des Jahres aufweist. Die (Binnen-)Umsatzsteuer verzeichnete im September ein schwächeres Ergebnis als im Vorjahr (- 1,5 Prozent), kumuliert ist aber auch sie zu Ende September mit einem Zuwachs von 2,9 Prozent im Plus. Die aufkommensstarken Monate durch das Weihnachts- und Jahresendgeschäft kommen noch.

Bundessteuern schwächeln ein wenig; Ländersteuer verbleiben auf hohem Niveau

Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern entwickelte sich im September 2015 etwas schwächer als im Vorjahr. Die aufkommensstärkste Bundessteuer, die Energiesteuer, legt um 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu und verzeichnet kumuliert noch immer ein leichtes Minus von 0,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Im Gleichlauf zur Lohn- und zur Einkommensteuer erzielte der Solidaritätszuschlag im September ein kräftiges Plus von 7,3 Prozent; in der Summe der ersten drei Quartale hat sich hier das Aufkommen um 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erhöht. Bei den reinen Ländersteuern stiegen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im September deutlich um 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert wuchs das Aufkommen in den ersten neun Monaten um 11,4 Prozent. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten kräftigen Plus von 18,8 Prozent im September 2015 (Jan-September + 20,5 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-September 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2015

Alle Ebenen

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis September 2015 um 6,5 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,2 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 8,2 Prozent zu.

Fazit: Bund, Länder und Gemeinden haben bisher deutliche Mehreinnahmen erzielt. Selbst unter dem Vorzeichen weiter bestehender Konsolidierungsherausforderungen vor allem in den Ländern ist aktuell genug Geld in den Kassen, um die akut anfallenden Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu stemmen. Etwas anders sieht das Bild in den Kommunen aus. Hier verstellt die allgemeine positive Entwicklung der kommunalen Einnahmen den Blick auf die immer stärker werdende Disparität zwischen finanziell gut ausgestatteten und klammen Kommunen. Der Bundesrechnungshof hat mittlerweile ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken ob der immer stärker werdenden Bundesfinanzierung von Leistungen der Länder und Gemeinden. Die Politik sollte diese Entwicklung ernst nehmen und im Zuge der Reform der föderalen Finanzverfassung ernsthaft über die Zuordnung von Aufgaben und Ausgaben zu den einzelnen föderalen Ebenen nachdenken. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2015

Die Gesamtheit der Länderhaushalte hat zum Ende des dritten Quartals 2015 einen kräftigen Finanzierungsüberschuss erzielt. Er beläuft sich auf 2,6 Mrd. Euro – nach 805 Mio. Euro Ende August. Damit erreicht die Ländergesamtheit im vierten Monat in Folge einen Finanzierungsüberschuss. Im Vorjahr war für die Gesamtheit der Länder zum Stand

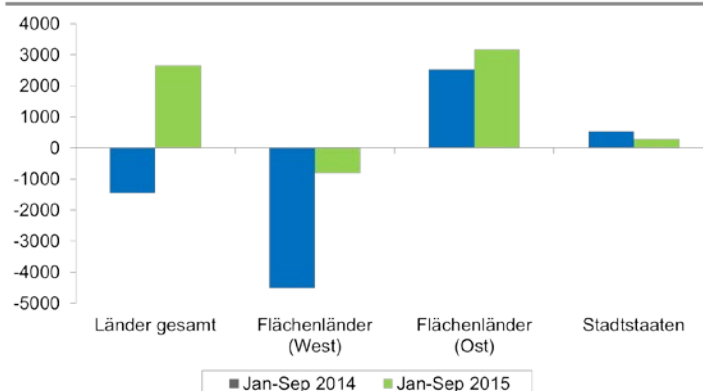
Flächenländer (West) reduzieren Defizit auf weniger als ein Fünftel des Vorjahreswertes

Ende September noch ein Defizit von 1,4 Mrd. Euro zu verzeichnen. Finanztechnisch bleibt die Formel des Erfolgs einfach: Die Ausgaben (+ 3,4 Prozent) sind deutlich geringer gestiegen als die Einnahmen (+ 5,2 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 6,2 Prozent zu.

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich reduziert. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 6,0 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 3,7 Prozent zunahm. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 6,4 Prozent) und einem weit unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von nur 1,3 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um ein Viertel auf nunmehr 3,1 Mrd. Euro erhöht. Die Gesamtheit der Stadtstaaten erreicht Ende September 2015 auch einen kleinen Überschuss in Höhe von 278 Mio. Euro. Dieser fällt aber um 50 Prozent geringer aus als im Vorjahreszeitraum. Hier sind die Bereinigten Einnahmen unterdurchschnittlich in den ersten neun Monaten nur um 2,4 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben in diesem Zeitraum um 3,3 Prozent zugelegt haben.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis September 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2014 und Oktober 2015

Sachinvestitionen – Flächenländer (Ost) weiter auf der Bremse

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück, wenn auch nicht mehr zweistellig wie noch im Vorjahr. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis September 2015 8,0 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen schwächeln weiter. Sie sind für den Zeitraum von Januar bis September 2015 wieder leicht ins Minus (- 0,1 Prozent) gerutscht. Anfang des Jahres war hier eine positive Dynamik zu beobachten. Während die Stadtstaaten einen deutlichen Anstieg der Sachinvestitionen um 6,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum melden, geben die Flächenländer (Ost) weiterhin deutlich weniger als im Vorjahr aus (- 7,2 Prozent), und auch schon 2014 war das Volumen niedrig. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt für die Ländergesamtheit mit 2,4 Prozent vergleichsweise moderat aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

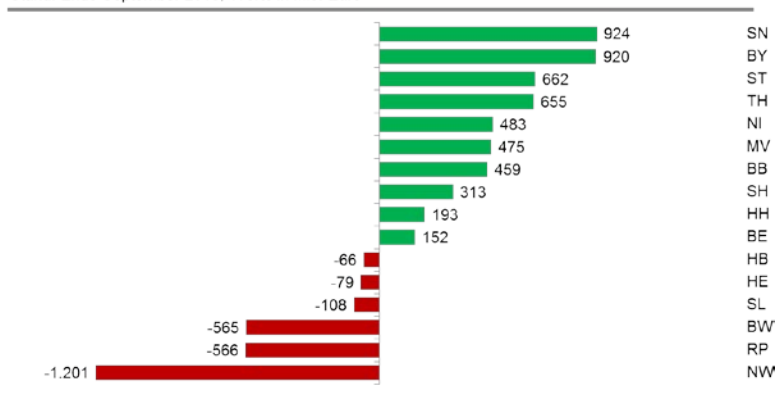
Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 12,0 Prozent in Schleswig-Holstein und 2,1 Prozent in Hamburg.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+2,3	+3,4	+3,5		Erhöhung
BY	+4,9	+4,8	+4,7	Erhöhung	
BB	+8,9	+2,7	+2,3	Erhöhung	
HE	+5,9	+6,7	+4,4		Minderung
MV	+4,6	+5,4	+3,5	Erhöhung	
NI	+8,9	+7,2	+4,4	Erhöhung	
NW	+8,8	+7,2	+3,2		Minderung
RP	+8,0	+8,0	+3,0		Minderung
SL	+8,5	+8,1	+1,4		Minderung
SN	+5,4	-1,6	-0,8	Minderung	
ST	+8,2	+8,7	+3,4	Erhöhung	
SH	+12,0	+10,0	+4,5	Erhöhung	
TH	+5,0	+2,9	-0,2	Erhöhung	
BE	+5,8	+3,5	+5,1	Minderung	
HB	+3,9	+1,8	-1,6		Minderung
HH	+2,1	+2,3	+3,6	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2015

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende September 2015; Werte in Mio. Euro



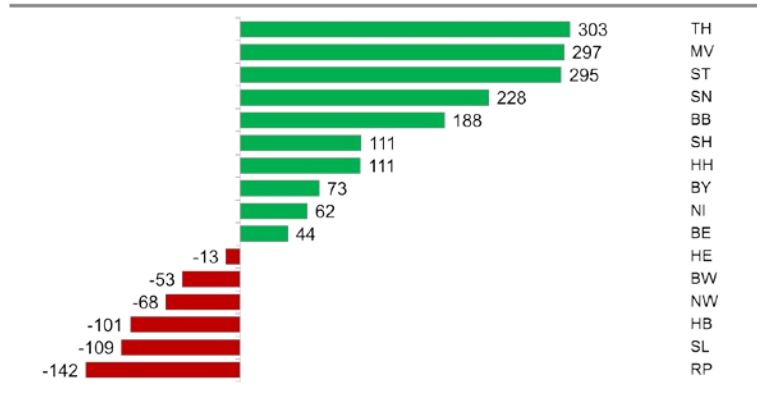
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2015

Zehn Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nach den ersten neun Monaten des Jahres 2015 sind zehn Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Besonders gut läuft es derzeit in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Schleswig-Holstein schafft es dank deutlicher Steuermehreinnahmen aus einem Defizit von 80 Mio. Euro im September 2014 in einen Überschuss von 313 Mio. Euro ein Jahr später. Noch größer ist der Sprung in Niedersachsen, das im September vergangenen Jahres ein Defizit von 70 Mio. Euro aufwies, und im September 2015 einen Überschuss von 483 Mio. Euro vorzuweisen hat. Auch Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten ihren laufenden Finanzierungsüberschuss kräftig ausbauen. Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Bremen haben jeweils ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um nahezu zwei Drittel reduziert, Hessen seines sogar um vier Fünftel. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg hat sich der Finanzierungsüberschuss reduziert. Nahezu abgekoppelt von der positiven Entwicklung hat sich im Laufe des Jahres Baden-Württemberg: Es ist das einzige Bundesland, in dem das Defizit im laufenden Haushalt im Vergleich zur Vorjahressituation weiter zunimmt. In Baden-Württemberg sind die Steuereinnahmen in diesem Jahr bisher deutlich unter dem Länderdurchschnitt ausgefallen, und das Ausgabenniveau wurde bisher nicht entsprechend angepasst.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende September 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2015

Die Zahlen der Finanzstatistik unterstützen derzeit nicht die Forderungen der Länder nach noch mehr finanziellen Hilfen vom Bund. Der Bundesrechnungshof (BRH) sieht in einem aktuellen Bericht, der dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde, Gefahren für eine schleichende Überforderung des Bundes durch immer öfter von den Ländern durchgesetzte Finanzierungsübernahmen. Er plädiert bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für eine Verständigung über eine stärkere Entflechtung der Aufgaben. Die weitere Verschiebung von Bundesmitteln in die Haushalte von Ländern und Gemeinden sollte beendet werden. Ansonsten wächst nach Ansicht des BRH die Gefahr, dass die Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu einem nicht mehr beherrschbaren Haushaltsrisiko werden.

Fazit: Die finanzielle Lage der Ländergesamtheit ist gut. Höhere Ausgaben in Folge der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge haben bisher nicht dazu geführt, dass die Länderhaushalte in eine angespannte Lage geraten. Die Übernahme der auf kommunaler Ebene anfallenden Kosten wird in den Flächenländern unterschiedlich gehandhabt. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland erstatten den Kommunen nach Abrechnung den vollen Betrag. Umso bemerkenswerter ist die positive Entwicklung des Haushaltes auch in diesen Ländern. Trotz der großen Herausforderungen dürfen die Länder öffentliche Investitionen in ihre Infrastruktur nicht aus dem Auge verlieren. Gute Standortbedingungen bleiben ein wesentlicher Faktor in der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen – und damit auch in ihrer Leistungsfähigkeit als Steuerzahler. (An)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zu Betriebsveranstaltungen veröffentlicht**

Am 14. Oktober 2015 wurde das BMF-Schreiben über die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen veröffentlicht.

Begriff der Betriebsveranstaltung

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem BMF-Schreiben liegt eine Betriebsveranstaltung bei einer Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter vor, an der alle Arbeitnehmer teilnehmen dürfen. Darunter fallen z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern oder Jubiläumsfeiern. Es ist unerheblich, wer die Veranstaltung organisiert. Diese kann somit vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt werden.

Teilnehmerkreis

Zwingende Voraussetzung für eine Betriebsveranstaltung ist, dass sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt. Somit ist es nicht schädlich, wenn neben den Arbeitnehmern auch fremde Dritte eingeladen sind.

Zu den Arbeitnehmern zählen alle aktiven Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer, Praktikanten, Referendare, ähnliche Personen sowie Begleitpersonen. Zudem beanstandet die Finanzverwaltung nicht, wenn auch Leiharbeiter bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers sowie Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen einbezogen werden.

Liegt keine Betriebsveranstaltung vor, so ist zu prüfen, ob es sich bei geldwerten Vorteilen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt, um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn nach § 19 EStG handelt.

Zuwendungen

Liegt eine Betriebsveranstaltung vor, so sind nach dem Gesetzeswortlaut alle Aufwendungen für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich dieser einschließlich Umsatzsteuer steuerlich zu beachten.

Das BMF-Schreiben zählt zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung insbesondere:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten (hierzu folgen noch Ausführungen zu den Reisekosten),
- Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung er-

- schöpft,
- Geschenke,
- Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- Barzuwendungen, die statt Speisen und Getränken etc., Reisekosten und Musik usw. gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager. Hierunter fallen auch die Kosten für anwesende Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten oder Trinkgelder.

Selbstkosten fallen raus

Nicht zu den Zuwendungen zählen die Aufwendungen für sog. Selbstkosten des Arbeitgebers, wenn dieser die Betriebsveranstaltung selbst organisiert. Dazu zählen z. B. die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige AfA sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei Nutzung eigener Räumlichkeiten.

Zu den Reisekosten im Einzelnen

Steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG, die nicht als Zuwendung im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten, liegen nach dem BMF-Schreiben vor, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation dem Arbeitnehmer obliegt.

Beispiel:

Arbeitgeber B hat seinen Hauptstandort in München und veranstaltet einen Betriebsausflug. Zu diesem sind auch die Mitarbeiter der Standorte Leipzig und Berlin eingeladen. Diese reisen für den Betriebsausflug zunächst zur Unternehmenszentrale in München an. Diese Fahrtkosten – sowie ggf. im Zusammenhang mit der An- und Abreise entstehende Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten – gehören nicht zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung. Sie können als Reisekosten vom Arbeitgeber B steuerfrei erstattet werden.

Dagegen zählen Reisekosten, die mit der Veranstaltung oder dem Event unmittelbar zusammenhängen und vom Arbeitgeber organisiert wurden, zu den Sachzuwendungen einer Betriebsveranstaltung.

Beispiel:

Arbeitgeber A in Hamburg veranstaltet einen Betriebsausflug. Für die Fahrt vom Unternehmensstandort zum Ausflugsziel organisiert er eine gemeinsame Busfahrt. Die Kosten hierfür zählen zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung.

Beispiel:

Arbeitgeber C in Düsseldorf organisiert einen Betriebsausflug, der mit einer ganztägigen Fahrt auf einem Fahrgastschiff beginnt. Am nächs-

ten Tag wird die Betriebsveranstaltung mit Ausflügen und anderen Aktivitäten am Zielort fortgesetzt. Sowohl die übernommenen Fahrtkosten als auch die Übernachtungskosten gehören zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung.

Zu den Geschenken im Einzelnen

Aufwendungen für Geschenke zählen auch bei nachträglicher Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, zu den zu berücksichtigenden Aufwendungen. Barzuwendungen stellen allerdings immer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Zudem entfällt bei den Geschenken die bisher in den Richtlinien gewährte Wertgrenze von 60 Euro.

Die Übergabe aus Anlass wird angenommen, wenn diese Teil des Rahmens der Betriebsveranstaltung ist.

Beispiel:

Arbeitgeber A richtet eine Weihnachtsfeier aus, zu der alle Arbeitnehmer kommen dürfen. Der Anteil pro Arbeitnehmer für Getränke, Mahlzeiten, Süßigkeiten und einem DJ beträgt 60 Euro. Zudem erhält jeder Arbeitnehmer einen Gutschein von 80 Euro. Alle Zuwendungen sind einzuberechnen. Der Gesamtaufwand des Arbeitgebers pro Arbeitnehmer beträgt 140 Euro. 110 Euro sind steuerfrei. 30 Euro sind steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn der Arbeitgeber diese individuell als Arbeitslohn versteuert. Wählt er die pauschale Besteuerung mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 EStG, tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

Ermittlung des Freibetrags

Die ermittelten Zuwendungen der Betriebsveranstaltung zählen nicht zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, soweit sie den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden.

Beispiel:

Unternehmen B veranstaltet im Jahr ein Sommerfest, einen Betriebsausflug und eine Weihnachtsfeier. An allen Veranstaltungen dürfen alle Arbeitnehmer teilnehmen. Die Kosten für das Sommerfest belaufen sich pro Arbeitnehmer auf 120 Euro, für den Betriebsausflug auf 100 Euro und für die Weihnachtsfeier auf 80 Euro. An allen Veranstaltungen nimmt Arbeitnehmer N teil. Es liegen insgesamt 3 Betriebsveranstaltungen vor. Den Freibetrag kann N aber nur zweimal in Anspruch nehmen. B kann entscheiden, für welche Veranstaltung er für N den Freibetrag wählt. Er kann somit für den Betriebsausflug und das Sommerfest den Freibetrag für N nutzen und 10 Euro mit 25 Prozent pauschal versteuern. Für das Weihnachtsfest kann B ebenfalls die Pauschalierung in Anspruch nehmen.

Aufteilung auf anwesende Arbeitnehmer

Für die Ermittlung des Freibetrages sind alle zu berücksichtigenden Aufwendungen zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Offenstehen der Veranstaltung

Der Freibetrag gilt nur, wenn die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind (z. B. ein Betriebsteil), sind eine begünstigte Betriebsveranstaltung, für die der Freibetrag gilt, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt.

Beispiel:

Arbeitgeber B lädt alle Abteilungsleiter des Unternehmens zu einer besonderen Sportveranstaltung mit Abendessen ein. Andere Arbeitnehmer durften nicht teilnehmen. Hierbei handelt es sich um keine Betriebsveranstaltung, da sie nicht allen Arbeitnehmern offen stand.

Im BMF-Schreiben werden ausdrücklich als begünstigte Betriebsveranstaltungen solche Veranstaltungen genannt, die z. B.

- jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, z. B. gesamte Abteilung oder Betriebsstätte, durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen können,
- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer des Unternehmens veranstaltet werden (Pensionärstreffen),
- nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges) Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder in Verbindung mit der Betriebsveranstaltung feiern (Jubilärfeste). Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer, wie z. B. die engeren Mitarbeiter und Abteilungsleiter des Jubilars, Betriebsrats-/Personalratsvertreter oder auch die Familienangehörigen des Jubilars eingeladen werden.

Pauschalierung

Der übersteigende Betrag von 110 Euro ist steuerpflichtig und kann nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Das gilt für alle steuerpflichtigen Zuwendungen an Arbeitnehmer aus Anlass – nicht nur bei Gelegenheit – einer Betriebsveranstaltung. Eine solche Pauschalierung der Lohnsteuer kommt nicht in Betracht, wenn es sich bei der Veranstaltung nicht um eine Betriebsveranstaltung handelt. Da das Offenstehen nur für den Freibetrag Voraussetzung ist, kann die Pauschalierung erfolgen, ohne dass allen die Veranstaltung offensteht.

Leiharbeiter

Die Finanzverwaltung eröffnet ein Wahlrecht für die Besteuerung von Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer von anderen Unternehmen im Konzernverbund sowie an Leihar-

beitnehmer durch den Entleiher. Der Veranstalter der Betriebsveranstaltung kann die Zuwendungen ebenso besteuern wie der Arbeitgeber. Wendet der Zuwendende die Freibetragsregelung an, muss aber sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer nicht schon zwei Freibeträge in Anspruch genommen hat.

Die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen, die nicht unter den Freibetrag fallen, weil dieser überschritten ist, nicht anwendbar.

Berücksichtigung von Begleitpersonen

Nehmen Begleitpersonen an der Veranstaltung teil, ist der auf eine Begleitperson entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag von 110 Euro zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen insgesamt 10.000 Euro. An der Betriebsveranstaltung haben insgesamt 100 Personen teilgenommen. Darunter sind insgesamt 75 Arbeitnehmer. 25 Arbeitnehmer davon haben jeweils eine Begleitperson mitgebracht. 50 Arbeitnehmer kamen allein.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf 100 Personen. Es entfällt auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 Euro. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 Euro, der den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern wird der Anteil der Begleitperson hinzugerechnet. Der geldwerte Vorteil beträgt somit 200 Euro. Nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro.

Teilnahme in Erfüllung beruflicher Aufgaben

Dient die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Betriebsveranstaltung der Erfüllung beruflicher Aufgaben, z. B. wenn der Personalchef oder Betriebsrats-/Personalratsmitglieder die Veranstaltungen mehrerer Abteilungen besuchen, ist der auf diesen Arbeitnehmer entfallende Anteil an den Gesamtaufwendungen kein Arbeitslohn.

Behandlung von Feiern zu Ehren eines Mitarbeiters

Nach dem BMF-Schreiben liegt keine Betriebsveranstaltung vor, wenn eine Feier zur Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers, z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, stattfindet. Auch wenn hier weitere Arbeitnehmer teilnehmen, liegt keine Betriebsveranstaltung vor. Es gilt daher für Sachzuwendungen aus solchem Anlass weiter R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR 2015. Damit ist in solchen Fällen weiter die Freigrenze pro Teilnehmer in Höhe von 110 Euro zu beachten. Übersteigen folglich die Aufwendungen den Betrag von 110 Euro pro Teilnehmer, so müssen die Aufwendungen insgesamt als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt werden.

Das BMF-Schreiben enthält auch Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen. Danach

Auswirkungen der gesetzlichen Änderung auf die Umsatzsteuer

haben die gesetzlichen Änderungen, insbesondere die Ersetzung der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag, keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen.

Von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ist umsatzsteuerrechtlich im Regelfall auszugehen, wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet.

Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2015 geändert worden ist, wurde in Abschnitt 15.15 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Beispiel 3:

Unternehmer U mit zur Hälfte steuerfreien, den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsumsätzen bezieht Leistungen für die Durchführung eines Betriebsausfluges. Die Kosten pro Arbeitnehmer betragen

a) 80 €

b) 200 €

Zu a)

Die Aufwendungen für den Betriebsausflug stellen Aufmerksamkeiten dar, weil sie den Betrag von 110 € nicht übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6). Da die Überlassung dieser Aufmerksamkeiten keinen Wertabgabentatbestand erfüllt, fehlt es an einem steuerbaren Ausgangsumsatz, dem die Leistungsbezüge direkt und unmittelbar zugeordnet werden können. Für den Vorsteuerabzug ist deshalb die Gesamttätigkeit des U maßgeblich. U kann daher die Hälfte der Aufwendungen als Vorsteuer abziehen.

Zu b)

Die Aufwendungen für den Betriebsausflug stellen grundsätzlich keine Aufmerksamkeiten dar, weil sie den Betrag von 110 € übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6). Es liegt eine Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer vor. Bei Überschreiten des Betrags von 110 € besteht für U kein Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern die Verwendung bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt ist. Dementsprechend unterbleibt eine Wertabgabenbesteuerung. Maßgeblich ist hierfür, dass sich ein Leistungsbezug zur Entnahme für unternehmensfremde Privatzwecke und ein Leistungsbezug für das Unternehmen gegenseitig ausschließen. Der nur mittelbar verfolgte Zweck – das Betriebsklima zu fördern – ändert hieran nichts (vgl. BFH-Urteil vom 9.12.2010,

V R 17/10, BStBl 2012 II S. 53)."

Die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015 gelten im Hinblick auf die lohn- und einkommensteuerlichen Regelungen für alle Veranstaltungen ab 1. Januar 2015. Für die Umsatzsteuer gilt: Die Grundsätze gelten für die Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt wurden. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Grundsätze erst auf die Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I ausgeführt werden.

Zeitliche Anwendung

R 19.5 LStR 2015 ist ab 1. Januar 2015 nicht mehr anzuwenden.

R 40.2 Abs. 1 Nummer 2 LStR ist ab dem Jahr 2015 insoweit überholt, als dort eine gesonderte Pauschalierung der Lohnsteuer bei nicht üblichen Zuwendungen vorgesehen ist. Auch nicht übliche Zuwendungen gehören zu den maßgebenden Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung.

Fazit: Mit dem Schreiben hat die Finanzverwaltung somit noch einmal bekräftigt, dass entgegen der Urteile des BFH aus dem Jahre 2013 keine Aufteilung in konsumierbare oder nicht konsumierte Zuwendungen erfolgt. Diese Aufteilung kann nur für Betriebsveranstaltungen bis um 31. Dezember 2014 erfolgen. (KG)

■ Geänderte Sachbezugswerte für 2016

Sachbezug für Verpflegung steigt

Die Sachbezugswerte werden sich ab 1. Januar 2016 lediglich für die Verpflegung erhöhen. Der Monatswert für die Verpflegung wird im Jahr 2016 voraussichtlich 236 Euro betragen. Der Sachbezugswert soll für ein Frühstück auf 1,67 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen auf 3,10 Euro erhöht werden.

Bewertung von Mahlzeiten

Sachbezugswerte werden im lohnsteuerlichen Verfahren für die Bewertung von Mahlzeiten an Arbeitnehmer (z. B. bei arbeitstägl. Kantine) und bei der Verpflegung des Arbeitnehmers auf Auswärtstätigkeiten) und für die Unterkunftsgestellung benötigt. Im Jahr 2015 beträgt der Wert für ein Frühstück 1,63 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 Euro.

Keine Änderung bei Unterkunft

Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft orientieren sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise. Für die Sachbezüge im Jahr 2016 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2015 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 Prozent gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten blieb unverändert.

Der Monatswert für Unterkunft und Miete soll voraussichtlich unver-

ändert bei 223 Euro bleiben.

Fazit: Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Die Änderungsverordnung - 8. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung - wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. (KG)

■ **BMF-Schreiben zur Kürzung der Verpflegungspauschale in besonderen Fällen**

Kürzung der Kürzung bei Verpflegungspauschale

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 5. November 2015 auf Nachfrage der Spitzenverbände zu der Kürzung der Verpflegungspauschale auf Auswärtstätigkeiten in besonderen Fällen geäußert. Hintergrund ist, dass in bestimmten Fällen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, diese aber dann nicht vom Arbeitnehmer eingenommen werden kann. Gründe können zum Beispiel Zeitgründe oder Lebensmittelunverträglichkeiten sein.

Nach dem BMF-Schreiben kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle einer nicht eingenommenen, von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine weitere gleichartige Mahlzeit im Rahmen der 60 Euro-Grenze (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG) nach den Grundsätzen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, dass eine arbeitsrechtliche Erstattung und Belegvorlage beim Arbeitgeber erfolgt. Die Verpflegungspauschale ist in diesem Fall dann trotzdem zu kürzen.

Sofern der Arbeitnehmer für eine solche weitere vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit eine Zuzahlung zu leisten hat, kommt eine Kürzung der Kürzung in Betracht. Ein Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers bei seiner Einkommensteuerveranlagung durch die Vorlage von Belegen für eine anstelle der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeit auf eigene Veranlassung eingenommene Verpflegung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung ausgeschlossen.

Ausgangssituation:

Arbeitnehmer A verschläft auf dem vom Arbeitgeber gebuchten Flug das Frühstück. Nach seiner Ankunft nimmt er ein Frühstück zum Preis von 16,00 Euro im Flughafenrestaurant ein. Er reicht die Frühstückssrechnung beim Arbeitgeber ein und erhält die Kosten in voller Höhe erstattet.

Damit wird auch das zweite Frühstück vom Arbeitgeber gestellt.

Die Verpflegungspauschale vom Anreisetag (12,00 Euro) ist für das gestellte Frühstück um 4,80 Euro zu kürzen. Es verbleibt eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 7,20 Euro.

Möglichkeit 1:

A reicht die Frühstücksrechnung beim Arbeitgeber ein, der verlangt nun allerdings für das zweite Frühstück von A ein Entgelt in Höhe von 6,00 Euro. Der Arbeitgeber verrechnet die Kostenerstattung für das zweite Frühstück mit dem geforderten Entgelt und erstattet den übersteigenden Betrag von 10,00 Euro. Die Verpflegungspauschale vom Anreisetag (12,00 Euro) wird gekürzt um 4,80 Euro. Die Kürzung wird wiederum gekürzt bzw. rückgängig gemacht um 6,00 Euro, so dass eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 12,00 Euro gezahlt werden kann.

Möglichkeit 2:

A reicht die Frühstücksrechnung beim Arbeitgeber ein, der verlangt nun für das zweite Frühstück von A ein Entgelt in Höhe von 16,00 Euro. Der Arbeitgeber verrechnet die Kostenerstattung für das zweite Frühstück mit dem geforderten Entgelt in gleicher Höhe.

Die Pauschale vom Anreisetag (12,00 Euro) wird zunächst gekürzt für das gestellte Frühstück um 4,80 Euro. Die Kürzung wird wiederum gekürzt um 16,00 Euro. Es verbleibt eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 12,00 Euro.

Ausgangssituation 2:

Der Arbeitnehmer A nimmt an einer von seinem Arbeitgeber gebuchten eintägigen Fortbildungsveranstaltung von mehr als 8 Stunden Dauer teil. In der Tagungsgebühr ist ein Mittagessen zum Preis von 30,00 Euro enthalten. Der Arbeitnehmer A verzichtet auf die Einnahme dieses Essens und nimmt stattdessen in der Mittagspause in einem nahe gelegenen Restaurant eine Mahlzeit zum Preis von 25,00 Euro ein, die ihm von seinem Arbeitgeber gegen Einreichung der Rechnung vollständig erstattet wird.

Die Verpflegungspauschale von 12,00 Euro wird für das gestellte Mittagessen (zum Preis von insgesamt 55,00 Euro) um 9,60 Euro gekürzt. Es verbleibt eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 2,40 Euro.

Möglichkeit 1:

Der Preis der im Restaurant eingenommenen Mahlzeit beträgt 35,00 Euro, die der Arbeitgeber in voller Höhe gegen Einreichung der Rechnung übernimmt.

Die Verpflegungspauschale von 12,00 Euro wird nicht gekürzt, da der Preis für die gestellten Mittagessen (30,00 Euro + 35,00 Euro) insgesamt 60,00 Euro übersteigt.

Die steuerfreie Verpflegungspauschale beträgt unverändert 12,00 Euro. Die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen für die gestellten Mittagessen sind in Höhe von 65,00 Euro lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, der mit einem Teilbetrag von 12,00 Euro nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 EStG pauschal besteuert werden kann.

Fazit: Durch die Bestätigung erfolgt eine weitere Klarstellung einer noch offenen Frage im Reisekostenrecht. (KG)

■ **Erweiterte vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer**

Vorläufigkeiten

Mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. November 2015 sind sämtliche Festsetzungen nach dem 31. Dezember 2008 für entstandene Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), sämtliche Feststellungen nach § 13a Abs. 1a ErbStG sowie sämtliche Feststellungen nach § 13b Absatz 2a ErbStG gem. § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen.

Hintergrund ist, dass das BVerfG mit Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, entschieden hat, dass § 13a und § 13b ErbStG, jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.

In die Bescheide sind nach den gleich lautenden Erlassen folgende Erläuterungstexte aufzunehmen:

Erbschaftsteuerbescheid (Schenkungssteuerbescheid)

"Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im Hinblick auf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - (BStBl 2015 II S. 50) angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen."

Feststellungen nach § 13a Abs. 1a ErbStG bzw. nach § 13b Abs. 2a ErbStG

"Die in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen nach § 13a Absatz 1a ErbStG oder § 13b Absatz 2a ErbStG sind gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im Hinblick auf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - (BStBl 2015 II S. 50) angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Feststellungsbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen."

Im Übrigen gelten die in dem BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 (BStBl I S. 464) getroffenen Regelungen entsprechend. Die gleich lautenden Erlasse vom 12. März 2015 (BStBl I S. 222) werden aufgehoben.

Fazit: Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass sich die Politik gegen eine rückwirkende Änderung entscheidet. Dies ist zwingend notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen. (KG)

■ Umsatzsteuer: BMF äußert sich zur Behandlung von Saunaleistungen

Aufteilung eines Gesamtentgelts

Seit dem 1. Juli 2015 unterliegen Saunaleistungen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Werden sie zusammen mit ermäßigt besteuerten Übernachtungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) erbracht und in einem einheitlichen Entgelt gegenüber dem Kunden abgerechnet, muss das Entgelt aufgeteilt werden. Das auf die Saunaleistung entfallende Entgelt kann dazu anhand der kalkulatorischen Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinnanteils geschätzt werden.

Vereinfachungsregelung

Abschnitt 12.16 Abs. 12 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) enthält eine Vereinfachungsregelung bzgl. Übernachtungsleistungen, die mit verschiedenen anderen Leistungen zu einem Pauschalpreis zusammen angeboten werden. Danach ist es den Unternehmen erlaubt, die in einem solchen Pauschalangebot enthaltenen nicht ermäßigt zu steuernden Leistungen in der Rechnung gegenüber dem Kunden zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“ oder „Servicepauschale“) zusammenzufassen. Der darauf entfallende Entgeltanteil kann dann in einem Betrag ausgewiesen und dem Regelsteuersatz unterworfen werden. Mit dem Anwendungsschreiben vom 21. Oktober 2015 stellt das BMF klar, dass auch auf Saunaleistungen diese Vereinfachungsregelung anwendbar ist und ergänzt gleichzeitig Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE entsprechend.

Hintergrund

Seit dem 1. Juli 2015 unterliegen Saunaleistungen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent ist nur noch bei unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbundenen Umsätzen sowie bei der Verabreichung von Heilbädern anwendbar. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten auch Maßnahmen ermäßigt besteuert werden, die ihrer Art nach allgemeinen Heilzwecken dienen. Auch Saunaangebote wurden als Verabreichung von Heilbädern i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG anerkannt und unterlagen damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Aufgrund der abweichenden Ansicht des BMF im Urteil vom 12. Mai 2005, Az. VR 54/02 änderte das BMF seine bisherige Sichtweise mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 (wir berichteten darüber in der Steuerinfo November 2014). (Ng)

■ Umsatzsteuer: Umtausch von Bitcoins ist steuerfrei

EuGH-Entscheidung vom 22. Oktober 2015

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. C-264/14, in der Rechtssache Hedqvist entschieden, dass der Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln in die virtuelle Währung „Bitcoin“ - und umgekehrt - von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Hintergrund

In einem Mitgliedstaat erbrachte entgeltliche Lieferungen von Gegenständen sowie Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Für Umsätze, die sich auf „Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind“, sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Art. 135 Abs. 1 Buchst. e jedoch eine verpflichtende Steuerbefreiung vor. Die Mitgliedstaaten müssen diese mithin anwenden.

Bitcoins sind eine virtuelle Währung, die im Internet für Zahlungen zwischen Privatpersonen sowie in bestimmten Internetshops, die diese Währung akzeptieren, verwendet wird. Die Nutzer können Bitcoins entsprechend eines Wechselkurses kaufen und verkaufen.

Entscheidungsfall

Im entschiedenen Fall beabsichtigte ein schwedischer Unternehmer, Bitcoins an Privatpersonen und Unternehmen zu verkaufen, die über seine Website einen Auftrag erteilen. Beim schwedischen Steuerrechtsausschuss beantragte er einen Vorbescheid darüber, ob beim An- und Verkauf von „Bitcoins“ Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Der Ausschuss stufte die „Bitcoins“ als Zahlungsmittel ein, das wie ein gesetzliches Zahlungsmittel verwendet wird und kam zu dem Schluss, dass die beabsichtigten Umsätze steuerfrei sind. Dagegen wandte sich die schwedische Steuerbehörde.

Dienstleistung ja...

Der EuGH stuft den entgeltlichen Umtausch konventioneller Währungen in „Bitcoins“ (und umgekehrt) als steuerbare Dienstleistungen ein. Die Dienstleistung bestehe im Umtausch verschiedener Zahlungsmittel. Zudem bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vom Unternehmer erbrachten Dienstleistung und dem von ihm erhaltenen Gegenwert, d. h. der Spanne, die durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem er die Währung ankauft, und dem Preis, zu dem er sie seinen Kunden verkauft, gebildet wird.

... aber steuerfrei

Da Bitcoins keinem anderen Zweck dienen als der Verwendung als Zahlungsmittel, hält der EuGH die Steuerbefreiung für „Devisen, Banknoten und Münzen ..., die gesetzliches Zahlungsmittel sind“ für anwendbar. Für den EuGH war dabei der Sinn der Vorschrift entscheidend. Die Steuerbefreiung nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie soll Schwierigkeiten beseitigen, die bei der Besteuerung von Finanzgeschäften entstehen. Auch Umsätze mit einer virtuellen Währung wie Bitcoins seien aber Finanzgeschäfte, die demnach von der Mehrwertsteuer zu befreien sind. Anderenfalls würde die Vorschrift einen Teil ihrer

Wirkung verlieren. (Ng)

Rezensionen



■ Grundzüge im Internationalen Steuerrecht

von Sebastian Korts, RA, FAFStR, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

2016, 2. vollständig überarbeitete Auflage, 224 Seiten, 28,00 Euro

ISBN 978-3-415-05551-3

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Der Stellenwert des Internationalen Steuerrechts steigt in der Anwaltspraxis und bei Steuerberatern. Das Werk bietet einen zielgerichteten Einstieg in das komplexe Thema. Insbesondere die anwaltliche Sicht findet dabei Berücksichtigung.

Alle wichtigen Aspekte des Internationalen Steuerrechts werden angesprochen, unter anderem:

- Nationales Außensteuerrecht
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Einfluss des Europarechts
- Missbrauchsdiskussion (»BEPS«)
- Internationales Erbschaftsteuerrecht
- Mitarbeiterentsendung

Mit der Einbeziehung des Themas »Internationales Erbschaftsteuerrecht« geht das Werk weit über den üblichen Rahmen hinaus. Berücksichtigt ist die Entwicklung des Internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis einschließlich Juli 2015.

Das Werk eignet sich für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die einen Einstieg in das Rechtsgebiet suchen. Es wird bei der Ausbildung zum »Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht« eingesetzt.

■ Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG



Reihe NWB RAPID

von Prof. Dr. Thomas Katz

1. Auflage. 2015, 53 Seiten, Broschur, 24,90 Euro

ISBN 978-3-482-66221-8

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Wegzugsbesteuerung auf den Punkt gebracht!

§ 6 AStG regelt, dass die im Inland begründeten stillen Reserven in wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei einer Wohnsitzverlagerung in das Ausland durch natürliche Personen erfasst und besteuert werden. Im Fall einer späteren tatsächlichen Veräußerung kann dies zu einer Doppelbesteuerung führen. Kompakt und praxisnah zeigt Ihnen diese Broschüre, welche Möglichkeiten bestehen und wie die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG optimal gestaltet werden kann.

Die Broschüre erscheint in der neuen Reihe NWB RAPID und kann alternativ als eBook, PDF-Dokument oder Print-on-Demand-Buch bezogen werden. Durch die digitale Aufbereitung sind praxismgerechte Informationen zu aktuellen Themen und speziellen Beratungsgebieten damit besonders schnell verfügbar.

Hinweis zum Print-on-Demand Verfahren: Nach Abschluss des Kaufes wird dieses Buch im Digitaldruckverfahren hergestellt und innerhalb von 3-5 Werktagen per Post an die angegebene Lieferadresse verschickt.

■ Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht



Grundkurs des Steuerrechts, Band 3

Von Prof. Bernfried Fanck, Harald Guschl und Prof. Jürgen Kirschbaum

17., aktual. Auflage 2015. 300 Seiten, kartoniert, 29,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3484-3

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Band 3 der Reihe „Grundkurs des Steuerrechts“ erläutert umfassend das System der doppelten Buchführung. Die praktische Einstiegshilfe vermittelt das nötige Wissen für Neulinge im Steuerrecht. Dabei werden alle wesentlichen Themen erläutert, so etwa der Gewinnbegriff, die einzelnen Posten der Bilanz oder die Vorbereitung des Jahresabschlusses. Ein Schwerpunkt liegt unter anderem auf der Verknüpfung von Buchführung und Bilanz. Außerdem: Zahlreiche Beispiele, Fälle und Übungen. Rechtsstand ist der 1. Juli 2015.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling